



AMTSTAFEL

Perg, 23.09.2026

Hasenöhl GmbH
4303 St. Pantaleon, Wagram 1;
Abbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffen in Form von Nassbaggerungen
mit anschließender Wiederverfüllung in der Marktgemeinde Naarn
auf dem Grundstück Nr. 2108, KG Ruprechtshofen.

Antrag auf mineralrohstoffrechtliche Genehmigung und
naturschutz- und wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung der Fortsetzung der mündlichen Verhandlung **am 05.11.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Hasenöhl GmbH mit Sitz in 4303 St. Pantaleon, Wagram 1, hat mit Schreiben vom 03.09.2020 bei der Bezirkshauptmannschaft Perg Folgendes beantragt:

1. die mineralrohstoffrechtliche Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für den Abbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffen durch einen Lockergesteinstagebau in Form einer Aushebung mit anschließender Nassbaggerung und Wiederverfüllung in der Marktgemeinde Naarn im Machlande, Grundstück 2108 EZ 55 KG 43218 Ruprechtshofen, gemäß §§ 80 ff Mineralrohstoffgesetz (in der Folge MinroG);
2. die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen in Form von Nassbaggerungen mit anschließender Wiederverfüllung mit Bodenaushub und grubeneigenem Abraum in der Marktgemeinde Naarn im Machlande, Grundstück 2108 EZ 55 KG 43218 Ruprechtshofen, gemäß § 5 Z 11 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (in der Folge Oö. NSchG 2001) und
3. die wasserrechtliche Bewilligung zur Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen (Gewinnung von Lockergesteinen) in Form eines Trocken- und Nassabbaus samt anschließender Wiederverfüllung mit Bodenaushub und grubeneigenem Abraum in der Marktgemeinde

Naarn im Machlande, Grundstück 2108 EZ 55 KG 43218 Ruprechtshofen, gem. § 111 Wasserrechtsgesetz 1959 (in der Folge WRG 1959).

In dieser Angelegenheit wird die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2023 anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Bezirkshauptmannschaft Perg, 3. Stock, Panoramasaal	
Datum: 05. November 2026	Zeit: 09:00 Uhr

WICHTIGE HINWEISE

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Verhandlung nicht volksoffentlich ist. Es muss eine Partei- bzw. eine Beteiligtenstellung behauptet und nachgewiesen werden.

Es wird eingehend ersucht, sich bei geplanter Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Perg telefonisch oder per E-Mail anzumelden. Die Tagesordnung wird bei Beginn der mündlichen Verhandlung bekanntgegeben.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Vorhabens:

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Lockergesteinsabbau in Form einer Aushebung mit anschließender Nassbaggerung. Die Höhe des Trockenabbaues beträgt rund 4,5 m. Die anschließende Nassbaggerung hat eine Höhe von rund 7,0 m (von ca. 237 bis 230 müA). Nach

Abschluss der Rohstoffentnahme soll der Abbauhohlraum mit Bodenaushub wiederverfüllt werden um die Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit sicherzustellen (landwirtschaftliche Nutzfläche Acker wie bisher). Es wird prinzipiell nur Aushubmaterial aus definierten Herkunftsbereichen übernommen. Diese Materialien werden vor Anlieferung einer Gesamtbeurteilung durch eine befugte Fachperson oder -anstalt unterzogen. Die Dauer der Auskiesung wird mit 15 Jahren beantragt, die Dauer der Wiederverfüllung mit zusätzlichen 5 Jahren, sodass sich eine Genehmigungsdauer von 20 Jahren ergibt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

- Marktgemeindeamt Naarn im Machlande, Perger Straße 2, 4331 Naarn im Machlande
- Bezirkshauptmannschaft Perg, Anlagenabteilung, Zimmer 217, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** verlagert werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im mineralrohstoffrechtlichen Verfahren ergeht gem. § 116 Abs. 7 MinroG eine persönliche Ladung nur an die Antragstellerin, den Grundstückseigentümer und an die Standortgemeinde. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage und die Verlautbarung in einer weit verbreiteten Tageszeitung/wöchentlich erscheinende Bezirkszeitung (**in diesem Fall in der Bezirksrundschau Perg, KW 39**) als Ladung.

Hinweise im Wasserrechtsverfahren:

Eine persönliche Ladung geht nur an die Antragsteller, berührte Grundeigentümer und im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte. Für alle anderen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 80, 81, 82, 83, 112, 113, 116, 118 und 119, 171 Mineralrohstoffgesetz 1999, BGBl. I Nr. 38/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 60/2022

§§ 5, 14, 39, 39a, 40, 41 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBL. Nr. 129/2001, idF LGBL. Nr. 64/2022

§§ 12-13, 21, 32, 50, 98, 102, 104a, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, idF BGBl. I Nr. 73/2018

§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2022

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991

öffentliche Bekanntmachung durch

Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg (<http://www.bh-perg.gv.at> unter Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaft)

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Bianca Neulinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.